

ASFiNAG - Kontrollgerätekarten für den digitalen Tachographen in Österreich

Ab 5. August 2005 müssen alle neu zugelassenen Fahrzeuge ab einem höchstzulässigen Gesamtgewicht (hzG) von 3,5 t und Busse mit mehr als 9 Sitzplätzen mit einem **digitalen Kontrollgerät** ausgerüstet sein. Es ist zu berücksichtigen, dass auch Fahrzeuge mit einem hzG unter 3,5 t mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet werden müssen, sobald diese Fahrzeuge in Kombination mit einem Anhänger bzw. Auflieger das hzG von 3,5 t übersteigen und gewerblich genutzt werden.

Im System digitaler Tachograph kommen 4 verschiedene **Kontrollgerätekarten** zum Einsatz:

- a) die Fahrerkarte
- b) die Unternehmenskarte
- c) die Werkstattkarte
- d) die Kontroll(=Behörden)karte

Anträge auf Ausstellung einer Fahrerkarte oder einer Unternehmenskarte können ab dem 5. Februar 2005 gestellt werden. Die Produktion dieser Karten erfolgt jedoch erst ab 5. Mai 2005 und sie werden in Folge zugestellt.

a) zur Fahrerkarte

Für die Antragsstellung zur **Ausstellung einer Fahrerkarte** bei einer Dienststelle des ARBÖ oder einem Stützpunkt des ÖAMTC müssen vom Fahrer **persönlich** folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Führerschein (mindestens der Klasse B)
- Meldezettel oder Meldebestätigung
- ein Lichtbild

Für die Fahrerkarte ist bei der Beantragung ein **Kostenersatz von € 82** zu entrichten. Die Karte ist 5 Jahre gültig.

b) zur Unternehmenskarte

Für die Antragsstellung zur **Ausstellung einer Unternehmenskarte** bei einer Dienststelle des ARBÖ oder einem Stützpunkt des ÖAMTC müssen folgende Angaben gemacht und vom Antragssteller bestätigt werden:

- Identität des Unternehmens, wie Name, Anschrift oder Sitz des Unternehmens
- Erklärung, dass zumindest Fahrzeuge eingesetzt werden, die unter den Anwendungsbereich Verordnung (EW) Nr. 3820/85 fallen
- Gewerbetreibende einen Firmenbuchauszug oder eine Gewerberegisternummer

Für die Unternehmenskarte ist bei der Beantragung ein **Kostenersatz von € 85** zu entrichten. Die Karte ist ebenfalls 5 Jahre gültig.

c) zur Werkstattkarte

Für jede geeignete Person einer ermächtigten Werkstätte muss jährlich eine **persönlich** auf diese Person ausgestellte **Werkstattkarte** beantragt werden. Die Werkstattermächtigung erfolgt gemäß § 24 KFG 1967, die vom jeweiligen Landeshauptmann erteilt wird. Die Ermächtigung ist die Voraussetzung zur Beantragung einer Werkstattkarte. Für die Ausstellung einer Werkstattkarte ist ein **Kostenersatz von € 97** zu entrichten. Ebenso wie die Karte wird auch der dafür erforderliche PIN-Code eingeschrieben an die geeignete Person versandt. Die Karte ist ein Jahr gültig.

Weitere nützliche Informationen können Sie aus den entsprechenden EU-Verordnungen, der 25. KFG-Nobelle vom 31.12.2004 und der dazugehörigen Kontrollgerätekartenverordnung des BMVIT (KonGeV), welche voraussichtlich im Februar im Bundesgesetzblatt kundgemacht wird, entnehmen.

Für Rückfragen und weiterführende Informationen kontaktieren Sie bitte:

Fahrer- und Unternehmenskarte:

Ralf Fischer oder
Nicole Schneeberger
ASFINAG-Maut Service GmbH
Rotenturmstraße 5-9
1010 Wien
Tel: +43 (0) 5 0108 15861, 15863
Fax: +43 (0) 5 0108 15020
Email: tacho@asfinag.at

Werkstatt- und Kontrollkarte:

Franz Mahrhauser oder Roman Wurm oder
Martina König
Bundesanstalt für Verkehr
Lohnergasse 9
1210 Wien
Tel: +43 1 27760 9251, 9253, 9254
Fax: +43 1 27760 9297
Email: digitach@bmvit.gv.at